# SATZUNG Arbeitsgemeinschaft freie Medien Ulm / Neu-Ulm - Freunde und Förderer e. V.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft freie Medien Ulm / Neu-Ulm - Freunde und Förderer".
- 2) Sitz des Vereins ist Ulm.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein erhält dann den Zusatz >e.V.<.

#### §2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung der medienpädagogischen und journalistischen Arbeit, insbesondere der Jugend-, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Kultur durch die ideelle und finanzielle Förderung vor allem der Radio Free FM gemeinnützige GmbH sowie der AG Freie Medien Ulm / Neu-Ulm Redaktion e.V.. Der Satzungszweck wird in erster Linie verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### §3 Eintritt, Austritt, Ausschluss, Beiträge

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- 2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- 3) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
- 4) Ein Mitglied, das gegen die Zwecke des Vereins handelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Betroffene muss dazu vorher gehört werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 5) Bei Ablehnung der Aufnahme nach §3 (2) oder Ausschluss nach §3 (4) kann bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet. Im Fall des strittigen Ausschlusses ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Version vom 24.03.2021

- 6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- 7) Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge, näheres beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Änderung der Beiträge ist in der Tagesordnung anzukündigen und erfordert eine 2/3 Mehrheit.
- 8) Regressansprüche gegenüber Mitgliedern des Vereins können nur geltend gemacht werden, wenn diesem schweres Verschulden nachzuweisen ist. Bei keinem oder leichtem Verschulden können keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

### §4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

### §5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder des Vereins treten jährlich zur Mitgliederversammlung zusammen. Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Vorstand. Einladung und Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein.
  - Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Veranstaltung oder als Kombinationsveranstaltung aus beiden Formaten durchgeführt werden. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss erfolgen:
  - I) auf Beschluss des Vorstandes
  - II) auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder.
- 3) Der Mitgliederversammlung steht die Bestimmung in den Vereinsangelegenheiten zu, die ihr durch die Satzung übertragen sind, sowie Satzungsänderung und Auflösung.
- 4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein zu wählender Versammlungsleiter. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, kann dies der Vorstand sein.
- 5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Sinne der solidarischen Auseinandersetzung soll durch Diskussion der Konsens gesucht werden. Ansonsten werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Die Tagesordnung kann durch Beschluss geändert oder ergänzt werden.
- 6) Über den Ablauf und die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnet und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- 7) Aus der Mitgliederversammlung können sich ein oder mehrere Arbeitsausschüsse bilden, die die laufenden Aufgaben des Vereins regelmäßig und rechenschaftspflichtig übernehmen.

Version vom 24.03.2021 2 / 4

### §6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- 4) Arbeitsverhältnis zum Verein und gleichzeitige Tätigkeit als Vorstand schließen sich aus.
- 5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat über die Finanzführung Rechnung abzulegen. Bei grober Pflichtverletzung kann der Vorstand von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Festlegung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes. Zu diesem Zweck stellt der Vorstand nach Schluss des Geschäftsjahres in den ersten drei Monaten eine Jahresrechnung auf und überweist diese an den Kassenprüfer.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Prinzip der Konsensfindung. Ansonsten entscheidet die einfache Mehrheit. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.
- 8) Der Verein wird durch die drei Vorstände nach außen vertreten. Jeder Vorstand ist alleine vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 II BGB. Rechtsgeschäfte, durch die Verbindlichkeiten des Vereins begründet werden, müssen im Innenverhältnis durch den Gesamtvorstand begründet werden, wenn sie eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Größenordnung überschreiten.
- 9) Der Vorstand kann einen Beirat benennen und mehrheitlich auch wieder einzelne Beiratsmitglieder abberufen.
- 10) Dem Vorstand steht die Bestimmung in Vereinsangelegenheiten zu, die ihm durch die Satzung übertragen sind.
- 11) Tritt ein Vorstand zurück, muss innerhalb von acht Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

# §7 Beirat

- Der Vorstand kann einen Beirat benennen, der aus mindestens sieben natürlichen oder juristischen Personen besteht. Die Mitglieder des Beirats können nicht gleichzeitig Vorstand sein.
- 2) Die Tätigkeit eines Beirats ist unbefristet.
- 3) Ein Beiratsmitglied kann jederzeit die Beiratstätigkeit beenden. Dies geschieht durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Version vom 24.03.2021 3 / 4

4) Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen des Vereins. Der Beirat hat auf der Mitgliederversammlung ein Antragsrecht.

# §8 Satzungsänderung, Auflösung

- 1) Die Änderung der Satzung ist in der Tagesordnung anzukündigen und bedarf einer Zustimmung von 2/3 der Mitgliederversammlung.
- 2) (a) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der Mitgliederversammlung erforderlich.
  - (b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Radio free FM gem. GmbH oder an die Arbeitsgemeinschaft freie Medien Ulm / Neu-Ulm Redaktion e. V. in der genannten Reihenfolge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden haben.
  - (c) Bestehen diese Einrichtungen nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Dabei sind Zwecke im Sinne dieser Satzung wie nichtkommerzielle lokale oder überregionale Medieninitiativen vorrangig zu berücksichtigen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzverwaltung ausgeführt werden.

Vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25.04.1994 in Ulm beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 22.03.1995, 30.09.1996, 18.09.2002, 13.03.2003, 02.12.2004 und am 24.03.2021 in Ulm geändert.

Version vom 24.03.2021 4 / 4